

Anlage 2

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Altpapier und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig.

neuer Absatz (2) (ersetzt bisherigen Absatz 2):

Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Alternativ kann Altpapier dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Abfallbehälter bzw. Container sowie das Ablagern von Altpapier und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig.

- (3) Altpapier kann gemeinnützigen Sammlern (Vereine o. ä.) überlassen werden, die vom Landkreis beauftragt oder ermächtigt worden sind. Es ist gebündelt oder in Pappkartons zu den angegebenen Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter (Biotonnen) mit 240 l Füllraum,
2. Gartenabfalltonne mit 240 l Füllraum,
2. Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm Füllraum sowie Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei einer Füllbegrenzung auf 40 l,
4. Abfallsäcke mit 60 l Füllraum mit entsprechendem aktuell gültigem Aufdruck des Landkreises.

neue Ziffer 5:

5. Altpapierbehälter (Altpapiertonnen) mit 240 l Füllraum mit der Kennung des Landkreises Friesland

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Abfallbehälter.

eigenständiger neuer Absatz (11) in § 15:

- (11) *Für das regelmäßig anfallende Altpapier wird je Grundstück ein Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt. Der Landkreis bestimmt, welche Anzahl an Behältern als ausreichend anzusehen ist und kann zusätzliche Altpapierbehälter, z.B. für Mehrfamilienhäuser und Großwohnanlagen, festlegen. Bei regelmäßig erhöhtem Altpapieranfall können auf Antrag zusätzliche Altpapierbehälter gestellt werden. Altpapierbehälter können auf benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden.*